



**KREIS
DÜREN**

genehmigt

DER LANDRAT

Niederschrift

über die 15. Sitzung des

**Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am 16. August 2023**

im Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstraße 16

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. 609 (Haus B)

Auskunft

Martin Castor

Fon 0 24 21.22-10 66 30 0

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

25. August 2023

An der **15. Sitzung am 16. August 2023** nehmen teil:

I. die Beiratsmitglieder:

1. Herr Busch
2. Herr Engelmann
3. Herr Michels
4. Herr Müller
5. Herr Dr. Siepen
6. Herr Sihorsch
7. Herr Dr. Schultz-Hock
8. Herr Schumacher
9. Herr Dr. Theisen
10. Herr Freiherr von Mylius

II. von der Verwaltung:

1. Herr Steins
2. Herr Castor
3. Frau Klöcker

III. Gäste:

-

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:53 Uhr

Der Beiratsvorsitzende Herr Dr. Siepen eröffnet die 15. Sitzung des Naturschutzbeirates und verweist auf die Einladung vom 31.07.2023 zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist.

Anschließend wird die Tagesordnung der Sitzung einvernehmlich wie folgt festgesetzt, wobei die per E-Mail am 07.08.2023 den Beiratsmitgliedern zugesandten Tischvorlagen "Stadt Düren: 48. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“" und "Stadt Nideggen: 8. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes S14.1 „Schöne Aussicht“" unter TOP 4.1. und 4.2. behandelt werden sollen:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.07.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
 - 4.1. Stadt Düren: 48. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“
 - 4.2. Stadt Nideggen: 8. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes S14.1 „Schöne Aussicht“
5. Leitungsverlegung an der Kläranlage Düttling, Stadt Heimbach
6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanverfahren
 - 6.1. Stadt Düren: 49. Flächennutzungsplanänderung "Arnoldswweiler Versorgungsmarkt"
 - 6.2. Stadt Nideggen: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
7. Verfahren zur Anhörung des Naturschutzbeirates in Bauleitplanverfahren
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von drei WEA in Linnich-Körrenzig/Hottorf
 - 8.2. Mitteilungen
 - 8.3 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Abgehandelte Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.07.2023

Beschluss: Genehmigung der Niederschrift

(ja: 10 (einstimmig))

2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen

Der Vorsitzende hat keine Entscheidungen getroffen.

3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung

Die Tabelle zu TOP 3 ist als **Anlage 1** beigefügt.

4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

4.1. Stadt Düren: 48. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“

Es wird auf die Tischvorlage aus der E-Mail vom 07.08.2023 verwiesen.

Beschluss: Der Beirat begrüßt grundsätzlich die geplante Umnutzung der Fläche für eine Photovoltaikanlage.

(ja: 10 (einstimmig))

4.2. Stadt Nideggen: 8. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes S14.1 „Schöne Aussicht“

Es wird auf die Tischvorlage aus der E-Mail vom 07.08.2023 verwiesen.

Beschluss: Der Beirat hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

(ja: 10 (einstimmig))

Die Tischvorlagen zu TOP 4.1. und 4.2. sind als **Anlage 2** beigefügt.

5. Leitungsverlegung an der Kläranlage Düttling, Stadt Heimbach

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschluss: Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Leitungsverlegung an der Kläranlage Düttling, Stadt Heimbach" keinen Gebrauch.

(ja: 10 (einstimmig))

6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanverfahren

6.1. Stadt Düren: 49. Flächennutzungsplanänderung "Arnoldsweiler Versorgungsmarkt"

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschluss: Der Beirat hat grundsätzlich keine Bedenken, regt aber eine Randeingrünung mit Heckenstruktur an.

(ja: 10 (einstimmig))

6.2. Stadt Nideggen: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschluss: Grundsätzlich begrüßt der Beirat die Ausweisung der Vorrangzonen für Windenergie. Jedoch werden die Flächen 3 und 4 nach wie vor aus Artenschutzgründen und aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kritisch gesehen.

(ja: 10 (einstimmig))

7. Verfahren zur Anhörung des Naturschutzbeirates in Bauleitplanverfahren

Es wird auf die Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschluss: Der Beirat beschließt, die Geschäftsordnung wie in der obenstehenden Vorlage dargestellt durch den § 4 Absatz 5 zu ergänzen.

(ja: 9, Enthaltung: 1, nein: 0)

*Die aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung ist als **Anlage 3** beigelegt.*

8. Mitteilungen und Anfragen

8.1. BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von drei WEA in Linnich-Körrenzig/Hottorf

Es wird auf die Sitzungsmitteilung verwiesen.

Der Beirat erkundigt sich, was unter Maßnahmen mit Entlastungswirkung für den Boden zu verstehen ist. Herr Castor teilt mit, dass es sich hierbei um Extensivierungsmaßnahmen handelt und führt als Beispiele Blühwiesen, Bracheflächen und extensiv bewirtschaftete Acker- oder Grünflächen auf.

Herr Michels erkundigt sich, wer das ermittelte Ersatzgeld an wen zahlt. Herr Castor erklärt, dass Ersatzgeld grundsätzlich als Kompensationsleistung für mastenartige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere bei der Errichtung von Windenergieanlagen oder Mobilfunkmasten, vom Vorhabenträger an die UNB zu zahlen ist. Ferner führt er aus, dass das eingenommene Ersatzgeld zweckgebunden für naturschutzfachliche Maßnahmen einzusetzen ist und dies spätestens nach vier Jahren zu erfolgen hat, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen. Über die Ersatzgeldverwendung wird regelmäßig im Beirat öffentlich berichtet.

8.2. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

8.3. Anfragen

Herr Dr. Theisen erkundigt sich nach dem Sachstand zum Meuchelberg. Herr Castor teilt mit, dass es bereits Ortstermine gab, auf der eingezäunten Fläche geringfügige Veränderungen vorgenommen wurden und derzeit eine eingehende Prüfung erfolgt. Es erfolgt seitens des Beirats ein Hinweis auf weitere veränderte Flächen außerhalb des Zaunes, mit denen eine Hangbefestigung durchgeführt wurde und eine Parkplatzfläche geschaffen wurde. Die UNB wird diesem Hinweis nachgehen.

Herr Müller erkundigt sich, ob Ersatzgeld für die Zurückdrängung des Drüsigen Springkrauts eingesetzt werden kann. Herr Castor erläutert, dass der Einsatz von Ersatzgeld für (wiederkehrende) Pflegemaßnahmen nicht statthaft ist. Zudem wäre für die eine erfolgreiche Bekämpfung ein systematisches Vorgehen erforderlich, in dem von der Quelle zur Mündung vorgegangen wird.

Herr Dr. Siepen weist auf einen stattgefundenen Termin (u.a. mit Beteiligung der Biologischen Station, der Landwirtschaftskammer und der UNB) aufgrund eines Betriebs im Vertragsnaturschutz, der von einer enormen Distelpopulation betroffen ist, hin. Da der Schröpfschnitt erst ab 01.07 zulässig ist und auf den angrenzenden Bio-Betriebsflächen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden sollen, bestand hier Gesprächsbedarf. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW klärt die weitere Vorgehensweise mit dem Ministerium, insbesondere ob Sondergenehmigungen für einen vorzeitigen Schnitt vor dem 01.07 ermöglicht werden.

Herr Dr. Schultz-Hock erkundigt sich aufgrund eines Termins bei der Gemeinde Kreuzau zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) zum Bau des Parallelsammlers nach dem Kauf von Ökopunkten. Herr Castor erklärt, dass der WVER mitgeteilt hat, dass er bzgl. des Ökopunktekaufs eine Vergabe durchzuführen hat und die Wirtschaftlichkeit hier ein entscheidendes Kriterium ist. Herr Castor weist darauf hin, dass er dem WVER empfohlen hat, Ökopunkte im Kreis Düren zu kaufen. Zwingend erforderlich ist, dass die Öko-Punkte im selben Kompensationsraum generiert wurden und von der dort zuständigen UNB gemäß Öko-Konto VO anerkannt wurden.

Herr Schumacher weist auf die internationale Fledermausnacht am 26.08.2023 im Kloster Mariawald hin.

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

gez.

(Dr. Achim Siepen)
Vorsitzender

gez.

(Hans Martin Steins)
Dezernent

zu TOP 3 der 15. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 16.08.2023

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

12.07.2023 – 15.08.2023

Stand: 15.08.2023

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
241	03.08.2023	Vettweiß	17. FNP Änderung OT Kelz "Weisertrift"	FNP-Änderung	Nein	Ja	Ja	Kein	Beteiligung am 12.07.2023 – Keine Stellungnahme abgegeben	Bedenken	Nein	26.07.2023

Vorlage zu TOP 4 der 15. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 16.08.2023

Stadt Düren: 48. Flächennutzungsplanänderung "Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich"

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Düren in dem o.g. Verfahren gem. § 4 (2) BauGB beteiligt (Offenlage). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Beirat wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem Verfahren angehört und hat keine Bedenken geäußert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich" erfolgt im Parallelverfahren. Da es sich bei dem geplanten Bebauungsplan aufgrund der Größe und der Lage außerhalb von Schutzgebieten nicht um einen "bedeutsamen Bebauungsplan" handelt, erfolgt in diesem Verfahren keine Anhörung des Beirates.

Auszüge aus den Unterlagen:

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstückes 35, Flur 1 der Gemarkung Gürzenich mit einer Größe von 2,99 ha. Derzeit wird die Fläche des ehemaligen Sportplatz Gürzenichs nicht genutzt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Geltungsbereichs als "Grünfläche" (Zweckbestimmung: Sportplatz) dar. Um den geplanten Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in eine "Sonderbaufläche" (Zweckbestimmung: Photovoltaik) geändert werden.

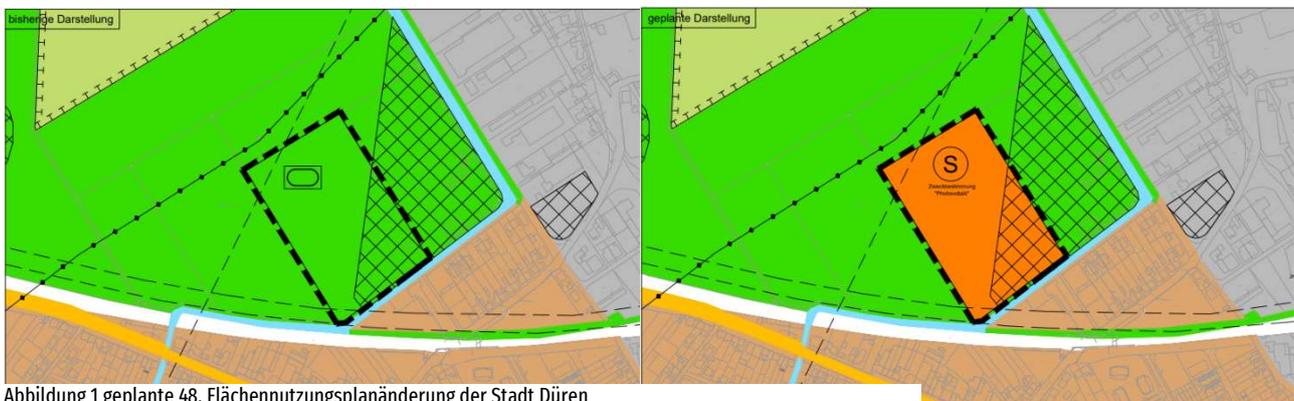


Abbildung 1 geplante 48. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Düren

Zur Beurteilung des v.g. Vorhabens liegen eine Plandarstellung, eine Begründung mit Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung der Stufe I vor. Das Artenschutzgutachten ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage – unter der Voraussetzung, dass geeignet Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden – kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein wird.

Die vollständigen Unterlagen werden dem Beirat vor der Sitzung - mit Zustimmung der Stadt Düren - für die interne Abstimmung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Stadt Nideggen: 8. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes S14.1 "Schöne Aussicht"

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Nideggen in den o.g. Verfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beteiligt (Offenlage). Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes S14.1 "Schöne Aussicht" im Parallelverfahren.

Der Beirat wurde zur frühzeitigen Beteiligung angehört und hat wie folgt Stellung genommen:

„Der Beirat lehnt das Vorhaben zwar nicht grundsätzlich ab, kann aber aufgrund fehlender Unterlagen keine abschließende Stellungnahme zum Verfahren abgeben.

Insbesondere die vorgelegten Unterlagen zur Artenschutzprüfung der Stufe I sind unvollständig und das Ergebnis ist daher nicht nachvollziehbar. So fehlt die Betrachtung der einzelnen, potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Dies verwundert umso mehr, als es laut Abschnitt 3.1 der ASP I Hinweise auf mögliche Vorkommen einiger dieser Arten gibt. Daraus folgernd ergibt sich zudem die Erfordernis einer Artenschutzprüfung der Stufe II, die nachvollziehbar die Betroffenheit der einzelnen Arten entweder ausschließt oder eine angemessene Ausgleichsplanung ermöglicht. Außerdem fehlt in den zur Verfügung stehenden Unterlagen der Umweltbericht.“

Auszüge aus den Unterlagen:

Das geplante Wohngebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Nideggen am südöstlichen Ortsrand von Schmidt, südlich der Straße „Zur Schönen Aussicht“ und nordöstlich des Parkplatzes und Aussichtspunktes „Schöne Aussicht“. Der Planbereich umfasst neben den Flurstücken 255, 254 und 299 (nach Neuparzellierung im Jahr 2022 nun 601 bis 608) aus Flur 12, Gemarkung Schmidt auch die Straßenparzellen der Schönen Aussicht (Flurstück 250, Flur 12 sowie Flurstück 257, Flur 12 zwischen Einmündung Flurstück 250 und Zufahrt Parkplatz Schöne Aussicht) und weist eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha auf.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 „Kreuzau/Nideggen“ innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“.

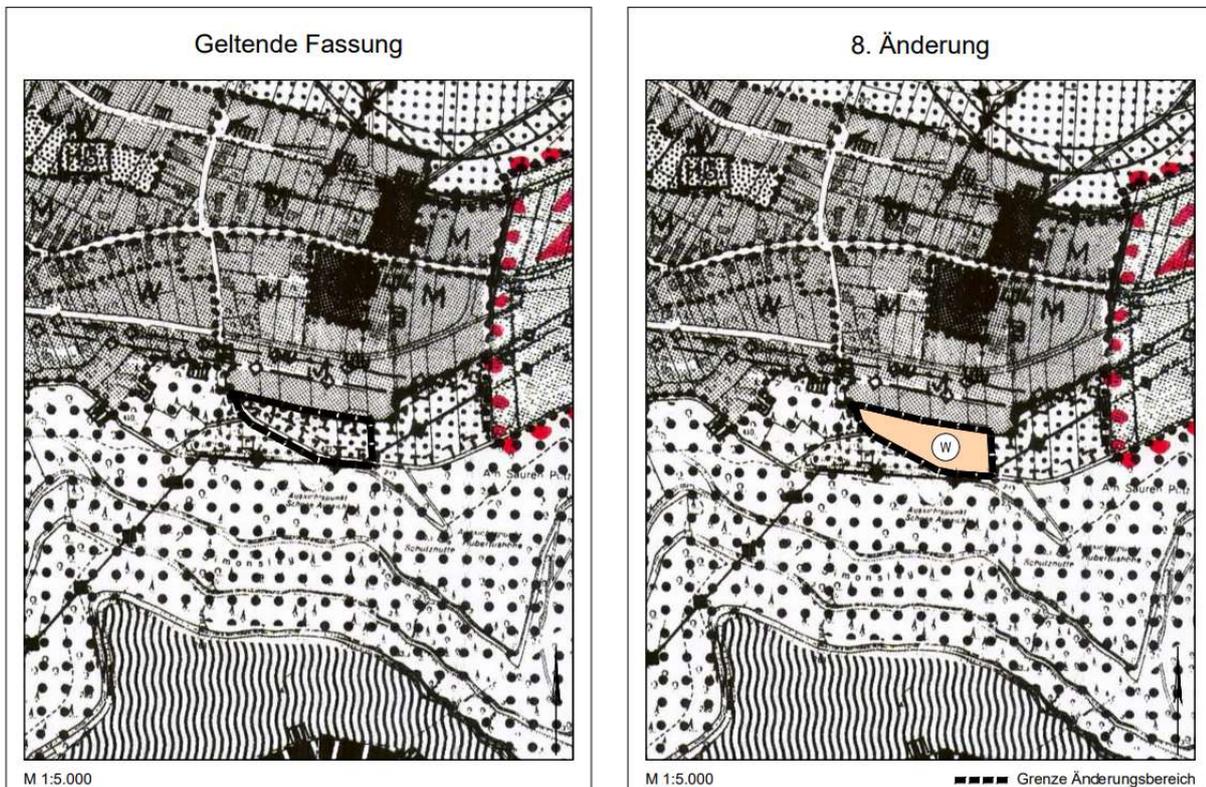


Abbildung 1 geplante 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nideggen

Geschäftsordnung

des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren vom 18. Dezember 1996

(geändert durch Beiratsbeschlüsse am 02.03.2005, 19.02.2015, 16.11.2015, 23.03.2022 und 16.08.2023)

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1996 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde durch Beiratsbeschlüsse vom 02. März 2005, vom 19. Februar 2015, vom 16. November 2015 und vom 23.03.2022 geändert.

Diese Geschäftsordnung wurde aus Vereinfachungsgründen in maskuliner Schreibform abgefasst, wobei selbstverständlich alle genannten Funktionen auch feminin besetzt werden können.

§ 1

Stellung, Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stellung, Aufgaben und Rechte des Beirates ergeben sich aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) und der Durchführungsverordnung (DVO LNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort sind auch festgelegt
 - die Anzahl der Mitglieder und deren Stellvertreter,
 - ihre Wahl,
 - ihre Amtsdauer,
 - die Wahl, Funktionen und Amtsdauer des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Wahlzeit unter Leitung des ältesten anwesenden Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Diesem obliegt anschließend die Leitung der Sitzung für die Wahl seines Stellvertreter.
- (3) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter im Beirat vor Ablauf der Amtsdauer oder legt einer von ihnen oder legen beide das Amt nieder, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 2

Pflichten der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen und für vertraulich erklärten Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.
Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

- (2) Ein Mitglied darf dann nicht an Beratungen und Beschlussfassungen mitwirken, wenn es im Sinne der entsprechenden Regelung der Kreisordnung, z.Z. § 28 Abs. 2 KrO i.V.m. § 31 Gemeindeordnung (GO NRW), befangen ist.
- (3) Kann ein Mitglied aus den Gründen des Abs. 2 an den Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben parteipolitische Neutralität zu wahren.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 - 4 gelten sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder des Beirates.
- (6) Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende an Stelle des Beirats beteiligt werden. Er soll sich ggf. mit sachkundigen Mitgliedern des Beirates beraten. Über entsprechende Beteiligungen des Vorsitzenden wird dieser den Beirat in der nächsten Sitzung unterrichten.

§ 3

Einberufung des Beirates, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Beirat soll vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - jährlich mindestens viermal einberufen werden. Im Übrigen tagt der Beirat nach Bedarf. In jeder Sitzung soll nach Möglichkeit der Termin für die nächste Sitzung abgestimmt und festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen des Beirates schriftlich eingeladen; ihre Stellvertreter erhalten eine Einladung (mit Sitzungsvorlagen) und die Niederschrift zur Kenntnisnahme. Soweit ein Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der UNB auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf dem Postweg verzichtet, ist die ausschließliche Versendung des Links zur Einladung mit den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die Versendung der nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen per E-Mail ausreichend. Ist ein Mitglied verhindert, benachrichtigt es seinen Stellvertreter und die UNB bis 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Falls der Stellvertreter zu der Sitzung erscheint, übernimmt er für diese Sitzung alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, das er vertritt; insbesondere auch dessen Stimmrecht.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage, in begründeten Fällen mindestens 10 Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Link zu den öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen 1 Tag vor Fristbeginn per E-Mail an die Beiratsmitglieder versandt wurden und die Einladung in der Kreisverwaltung an die zuständige Poststelle ausgehändigt wurde. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände möglichst vollständig beizufügen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates wird vom Vorsitzenden des Beirates aufgestellt. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.
- (2) In der Sitzung können seitens der Beiratsmitglieder und der UNB vor Eintritt in die Beratung Einwände gegen die Tagesordnung vorgebracht und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gestellt werden. Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschieb dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob das der Fall ist, entscheidet der Beirat. Die vg. Entscheidungen trifft der Beirat mehrheitlich. Nach Eintritt in die Beratungen ist eine Änderung der Tagesordnung oder eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nur noch möglich, wenn sie ohne Gegenstimme beschlossen wird. Im Übrigen ist die Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge zu beraten, wie sie in der Einladung angegeben ist.
- (3) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten kann der Beirat aus seinen Reihen Arbeitskreise bilden. Diese erarbeiten Empfehlungen, welche sie dem Beirat vorlegen.
- (4) Der Beirat kann zur Information der Mitglieder zu anstehenden Fragen auch sachverständige Personen hinzuziehen. Die erforderlichen Unterlagen stellt die UNB zur Verfügung. Sofern Kosten durch die Bildung von Arbeitskreisen, Hinzuziehung von sachverständigen Personen oder Erstellung von Unterlagen entstehen, muss vorher hierüber mit der UNB Einvernehmen erzielt werden.
- (5) Im Hinblick auf die Vielzahl an Beteiligungsfällen in der Bauleitplanung bildet der Beirat jeweils einen Arbeitskreis, der gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung berät, wenn die Abgabe der Stellungnahme nicht zeitgerecht in einer regulären Beiratssitzung erfolgen kann. Vom Prozedere her werden alle Beiratsmitglieder über den vorliegenden Beteiligungsfall per E-Mail informiert und können mit einer Frist von 5 Werktagen nach dieser Information dem Beiratsvorsitzenden per E-Mail mitteilen, ob sie an einer Beratung im Arbeitskreis teilnehmen wollen. Der Beiratsvorsitzende stimmt mit den jeweiligen Mitgliedern und der UNB einen Termin in der UNB ab. In diesem Termin stimmen die anwesenden Arbeitskreismitglieder und der Vorsitzende mehrheitlich über die Abgabe einer Stellungnahme ab. Der Beirat wird in der nächsten Sitzung über entsprechende Beteiligungen unterrichtet.

§ 5

Gang der Beratungen

- (1) Der Vorsitzende des Beirates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus (Sitzungsleitung). Ist er verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, für den Fall, dass dieser gleichzeitig verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied.

- (2) Vor Eintritt in die Beratungen des Beirates ist durch den Sitzungsleiter festzustellen, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob und mit welcher Stimmenzahl er beschlussfähig ist. Anschließend ist die Tagesordnung unter Berücksichtigung von § 3 und § 4 zu genehmigen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Sitzungsleiter die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Beirat als beschlussfähig.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Sitzungsleiter die Sitzung zu unterbrechen. Ist nicht abzusehen, dass nach Ablauf von maximal 30 Minuten der Beirat wieder beschlussfähig ist, hat der Sitzungsleiter die Sitzung aufzuheben.
- (6) Der Sitzungsleiter erteilt und entzieht das Wort. Er hat eine Liste über die Wortmeldungen zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass sie laufend in ihrer zeitlichen Reihenfolge abgearbeitet werden. Unabhängig von dieser Liste ist dem anwesenden Vertreter der UNB auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (7) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Die Redezeit soll in diesem Fall 3 Minuten nicht überschreiten.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Antrag zu stellen, dass ein bestimmter Zuhörer auf die Rednerliste gesetzt wird. Über diesen Antrag ist unmittelbar abzustimmen. Der Beirat trifft die Entscheidung mehrheitlich.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (10) Der Sitzungsleiter beendet - nach Abarbeitung der Rednerliste - die Aussprache und stellt die zu dem aktuellen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Nach der Beschlussfassung sind nur noch persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Beirates zulässig. Der Redner darf hierbei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder offensichtlich gewordene Missverständnisse hinsichtlich seiner früheren Ausführungen richtig stellen. Die Höchstredezeit für jeden Redner beträgt drei Minuten.
- (11) Die Dauer einer Sitzung soll drei Stunden nicht überschreiten. Eine Sitzungsverlängerung kann mehrheitlich beschlossen werden.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung zählen insbesondere der Antrag
 - a) auf Aufhebung der Sitzung,
 - b) auf Unterbrechung der Sitzung,

- c) auf Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- d) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- e) auf Verweisung an einen Arbeitskreis,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Begrenzung der Redezeit (jedoch nicht unter 3 Minuten) für den einzelnen Tagesordnungspunkt.

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in nichtöffentlicher Beratung zu begründen und vom Beirat zu entscheiden.

- (2) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste stellen. Findet er eine Mehrheit, liest der Sitzungsleiter die derzeitige Liste der Wortmeldungen vor, ergänzt sie ggf. durch weitere Wortmeldungen, schließt sie dann ab und sorgt für ihre Abarbeitung. Danach ist die Debatte über diesen TOP abgeschlossen und es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.
- (3) Ein Mitglied, das sich zu dem aktuellen TOP nicht zu Wort gemeldet hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Findet er eine Mehrheit, ist die Rednerliste ungültig und die Debatte über diesen TOP abgeschlossen. Es können dann zu diesem TOP nur noch Beschlussvorschläge gemacht und darüber abgestimmt werden.
- (4) Die Sitzung muss unmittelbar für etwa 5 Minuten unterbrochen werden, wenn ein Mitglied das beantragt. In dieser Zeit soll jedes Mitglied Gelegenheit haben, sich unmittelbar mit anderen Mitgliedern oder mit Zuhörern zu besprechen und dadurch eine Entscheidungsfindung zu erleichtern. Ein solcher Antrag kann insgesamt grundsätzlich nur zweimal zum einzelnen Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wird ein solcher Antrag zu einem einzelnen TOP häufiger als zweimal gestellt, findet eine Sitzungsunterbrechung nur noch statt, wenn der Beirat mehrheitlich zustimmt.
- (5) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so hat derjenige Antrag Vorrang, der in § 6 eher aufgeführt ist.
- (6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für bzw. gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über diesen Geschäftsordnungsantrag noch vor einem gegebenenfalls anstehenden Sachantrag abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Bei der Neu- oder Ersatzwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wird immer geheim mit Stimmzettel gewählt.
- (2) Auf Antrag von 3 Mitgliedern muss namentlich abgestimmt werden, jedoch hat ein gleichzeitig vorliegender Antrag auf geheime Wahl Vorrang. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Ordnung in der Sitzung

- (1) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied oder stellv. Mitglied durch Beschluss des Beirates von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Sitzungsleiter von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden.
Dem Sitzungsausschluss soll in der Regel ein dreimaliger Ordnungsruf des Sitzungsleiters vorausgehen. Der Betroffene soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (2) Im Sitzungsraum darf nicht geraucht werden.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beschlüsse des Beirates bei der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung;
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer; dies gilt auch für als Zuhörer in der nicht öffentlichen Sitzung anwesenden Personen; Nichtanwesenheit, Verspätungen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung sind zu vermerken;
3. die behandelten Gegenstände;
4. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge;
5. die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten;
6. die Ergebnisse der Abstimmungen, die Stimmverhältnisse und den Wortlaut der Beschlüsse.

Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass der wesentliche Kern ihrer Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

Die Formulierung dieser Meinung durch die betreffenden Mitglieder kann unmittelbar nach der Abstimmung mündlich erfolgen. Wünschen die Mitglieder ihre abweichende Meinung schriftlich zu formulieren, so muss dieses Papier den Verfasser der Niederschrift erreicht haben, bevor dieser seinerseits dem Vorsitzenden des Beirates den Entwurf der Sitzungsniederschrift zur Unterschrift vorlegt.

- (2) Die Niederschrift wird vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem zuständigen Dezernenten der UNB unterschrieben.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch den Beirat zu genehmigen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die UNB übernimmt die Geschäftsführung des Beirates und die damit verbundenen Kosten.
- (2) Der Vorsitzende kann sich für den bei ihm erforderlich werdenden Schriftverkehr der Geschäftsführung der UNB bedienen.

- (3) Die Mitglieder des Beirates erhalten Ersatz für Fahrkosten, ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen und ggf. den Verdienstausschlag erstattet.

§ 11 Anfragen

Ein Beiratsmitglied kann in Angelegenheiten des Beirates schriftlich oder mündlich Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfrage wird mündlich in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich gegenüber allen Beiratsmitgliedern beantwortet.

§ 12 Ergänzende Geltung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren

Soweit eine Angelegenheit weder durch gesetzliche Vorgaben noch in dieser Geschäftsordnung geregelt ist, gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Düren in der jeweils geltenden Fassung.

Dies gilt auch, wenn in einer Geschäftsordnungsfrage unterschiedliche Meinungen nicht zu klären sind und eine solche Klärung auch nicht durch Mehrheitsbeschluss des Beirates herbeigeführt werden kann.

Düren, den 18.12.1996

gez.
(Krischer)
Vorsitzender

Düren, den 02.03.2005

gez.
(Lieven)
Vorsitzender

Düren, den 16.11.2015

gez.
(Erasmi)
Vorsitzender

Düren, den 23.03.2022

gez.
(Dr. Siepen)
Vorsitzender

Düren, den 16.08.2023

gez.
(Dr. Siepen)
Vorsitzender